

2.3.3 Abgabe Gemeinwesen

	Ganzjahrespreise Januar bis Dezember	
	Netto	Brutto
	Rp./kWh	Rp./kWh
Arbeitspreis Hochtarif	0.90	0.972
Arbeitspreis Niedertarif	0.90	0.972

2.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8%.

Die hier nach 2.3 und 2.4 erwähnten und allfällig neuen Abgaben, Steuern resp. Umlagen können, so weit sie das Elektrizitätswerk Hallau belasten, jederzeit angepasst werden.

3. Anwendungszeiten

Hochtarif: Montag bis Freitag in der Regel 07.00 – 20.00 Uhr

Niedertarif: übrige Zeit inkl. gesetzliche Feiertage

Das EW Hallau behält sich eine Verschiebung der Tarifzeiten vor.

4. Erhöhung der abonnierten Leistung (Vertragsleistung)

Für die Erhöhung der abonnierten Leistung gelten die Bestimmungen des Stromliefervertrages. Die Kosten werden nach dem Preisblatt für Baukostenzuschüsse in Rechnung gestellt.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt in der Regel vierteljährlich (31.3. / 30.6. / 30.9. / 31.12.) bzw. monatlich. Zahlungsfrist 30 Tage nach Rechnungsdatum

6. Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab Rechnungsmonat Januar 2012 und kann nach einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden. Die Ankündigung erfolgt schriftlich.

Das vorliegende Preisblatt ersetzt das Preisblatt NS >40 2011

7. Genehmigung

Dieses Preisblatt wurde vom Gemeinderat Hallau am **30. August 2011** genehmigt.

Gemeinde

Hallau

Schmalzgasse 40
CH-8215 Hallau
Tel. 052 687 08 50
Fax 052 687 08 59
Internet: www.hallau.ch
E-Mail: ew@hallau.ch



Elektrizitätswerk Hallau

NS
>40
MWh

Gewerbestrom Niederspannung 2012

gültig ab 1. Januar 2012

Preisblatt für Strombezug in Niederspannung mit mehr als 40MWh pa und mit monatlicher Leistungsabrechnung

1. Voraussetzungen

Dieses Preisblatt gilt für grössere Verbraucher ohne Haushaltungen mit einem Gesamtenergieverbrauch von mehr als 40MWh pa. Ueber die Anwendung dieses Preisblattes entscheidet der Betriebsleiter der Technischen Betriebe Hallau. Die Lieferung elektrischer Energie erfolgt aus dem 0.4-kV-Netz des EW Hallau.

2. Preise

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

2.1 Dem Netznutzungspreis bestehend aus

- 2.1.1 einem Arbeitspreis für die bezogenen Kilowattstunden gemäss Verrechnungszähler (Wirkenergie)
- 2.1.2 einem Arbeitspreis für die bezogenen Kilovarstunden (Blindenergie)
- 2.1.3 einem Leistungspreis für die beanspruchte Leistung
- 2.1.4 Der Grundgebühr

2.2 Dem Energielieferpreis bestehend aus

- 2.2.1 einem Arbeitspreis EKS-Mixstrom für die bezogenen Kilowattstunden gemäss Verrechnungszähler (Wirkenergie)
- 2.2.2 einem Arbeitspreis EW-Hallau-Mixstrom für die bezogenen Kilowattstunden gemäss Verrechnungszähler (Wirkenergie)

oder

2.3 Abgaben und Leistungen bestehend aus

- 2.3.1 Systemdienstleistungen
- 2.3.2 Förderabgabe KEV
- 2.3.3 Abgabe an Gemeinwesen

2.4 Der Mehrwertsteuer

Netto: Preise ohne jegliche Steuern und Abgaben
 Brutto: Preise inkl. 8% Mehrwertsteuer (gerundet)

2.1 Netznutzungspreise

2.1.1 Arbeitspreise (Wirkenergie)

	Ganzjahrespreise Januar bis Dezember	
	Netto	Brutto
	Rp./kWh	Rp./kWh
Arbeitspreis Hochtarif	4.80	5.184
Arbeitspreis Niedertarif	2.70	2.916

2.1.2 Arbeitspreis (Blindenergie)

Uebersteigt der Blindenergiebezug innerhalb einer Ableseperiode in der Hochtarifzeit 42% des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges, wird der Mehrbezug verrechnet mit:

	Ganzjahrespreise Januar bis Dezember	
	Netto	Brutto
	Rp./kVarh	Rp./kVarh
Arbeitspreis Hochtarif	4.00	4.32

Das EW Hallau kann zudem die Aufstellung einer Kompensationsanlage verlangen. Eine Rücklieferung von Blindenergie ins Netz des EW ist nicht statthaft.

2.1.3 Leistungspreis

Für das Monatsmaximum gelangen folgende Ansätze zur Anwendung

	Ganzjahrespreise Januar bis Dezember	
	Netto	Brutto
	CHF / kW / Monat	CHF / kW / Monat
Leistungspreis	6.00	6.48

Als Monatsmaximum in kW gilt der vom Verrechnungszähler registrierte viertelstündige Leistungshöchstwert pro monatlicher Ableseperiode.

Können Teile der Kundenanlage vom EW Hallau gesteuert werden oder kann der Kunde dauernd ein Lastgangprofil einhalten, das zu den Spitzenlastzeiten des EW Hallau eine reduzierte Bezugsleistung aufweist, kann ein vereinbarter Rabatt auf den Leistungspreis gewährt werden.

2.1.4 Grundgebühr

	Netto (CHF / Monat)	Brutto (CHF / Monat)
Grundgebühr Messwesen	30.00	32.40

2.2 Energielieferpreise

Bei der Energielieferung haben unsere Kunden die Wahl zwischen den beiden Stromprodukten EKS Mixstrom und dem EW Hallau Mixstrom mit Strom aus dem Wasserkraftwerk Wunderklingen. Die Zusammensetzung des jeweiligen Mixstromes kann unserer Stromkennzeichnung entnommen werden.

2.2.1 EKS Mixstrom

	Ganzjahrespreise Januar bis Dezember	
	Netto	Brutto
	Rp./kWh	Rp./kWh
Arbeitspreis Hochtarif	9.00	9.72
Arbeitspreis Niedertarif	6.50	7.02

2.2.2 EW Hallau Mixstrom (mit Strom aus dem Wasserkraftwerk Wunderklingen)

	Ganzjahrespreise Januar bis Dezember	
	Netto	Brutto
	Rp./kWh	Rp./kWh
Arbeitspreis Hochtarif	10.00	10.80
Arbeitspreis Niedertarif	7.50	8.10

2.3 Abgaben und Leistungen

2.3.1 Systemdienstleistungen

	Ganzjahrespreise Januar bis Dezember	
	Netto	Brutto
	Rp./kWh	Rp./kWh
Arbeitspreis Hochtarif	0.46	0.4968
Arbeitspreis Niedertarif	0.46	0.4968

Die Preise für die Systemdienstleistungen werden durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden durch das Elektrizitätswerk Hallau ohne Verzug an die Kunden weiter gegeben.

2.3.2 Förderabgabe KEV

	Ganzjahrespreise Januar bis Dezember	
	Netto	Brutto
	Rp./kWh	Rp./kWh
Arbeitspreis Hochtarif	0.45	0.486
Arbeitspreis Niedertarif	0.45	0.486

Die Abgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) neuer erneuerbarer Energien wird gemäss Stromversorgungsgesetz kalkuliert und erhoben. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden durch das Elektrizitätswerk Hallau ohne Verzug an die Kunden weiter gegeben.